

per E-Mail

Herrn  
Alvar Freude

**DER MINISTER**

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3720  
Mail:  
Poststelle@ism.rlp.de  
www.ism.rlp.de

07. Januar 2009

**Mein Aktenzeichen** 19 003-1:34  
**Ihr Schreiben vom** 8.12.2008  
**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Bitte immer angeben!

**Telefon / Fax**  
06131 16-3829  
06131 16-3829

## **BKA-Gesetz**

Sehr geehrter Herr Freude,

ich komme zurück auf Ihre an mich gerichtete E-Mail vom 8. Dezember 2008 und möchte hierzu folgende Anmerkungen machen:

In dem Spiegel Online-Interview vom 7. Dezember 2008 habe ich auf die Frage „Und wann ist Terrorismus international? Schon wenn ein Verdächtiger eine Mail aus Pakistan erhält oder ausländische Zeitungen liest?“ geantwortet: „Eine Mail reicht aus. Wenn das Mainzer LKA erfährt, dass jemand eine verdächtige Nachricht aus Pakistan bekommt, melden wir das ans BKA und verständigen uns, wer in diesem Fall den Hut aufhat...“.

Ich denke, dass die Wiedergabe von Frage und Antwort an dieser Stelle verdeutlicht, dass Ihre mir in Ihrer E-Mail zuge dachte Äußerung, wonach eine E-Mail aus Pakistan ausreicht, „um als Verdächtiger von Online-Durchsuchungen betroffen zu sein“, offensichtlich nicht mit der von mir abgegeben Erklärung korreliert.

Nicht zur Frage unter welchen Voraussetzungen eine Online-Durchsuchung rechtlich zulässig ist, habe ich mich geäußert, sondern ausschließlich zur Frage Ausführungen gemacht, unter welchen Voraussetzungen eine Bedrohungslage einen internationalen terroristischen Hintergrund hat, mit der Folge, dass eine Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr nicht mehr nur bei den Länderpolizeien wie bislang, sondern künftig auch bei dem BKA begründet ist.

Dass man in einer Situation, in der eine Person im Verdacht steht, einen Anschlag vorzubereiten, von einer internationalen terroristischen Bedrohungslage auszugehen hat, wenn diese Person eine E-Mail aus Pakistan bekommt, dürfte keiner weiteren Erläuterung bedürfen. Eine völlig andere Frage ist demgegenüber, ob die in § 20 k BKA-Gesetz im Einzelnen geregelten Voraussetzungen für eine Online-Durchsuchung vorliegen. Hierüber wird in der Praxis nicht die Behördenleitung, sondern auf die Bundesrats-Initiativen der SPD-regierten Länder das zuständige Gericht eine Entscheidung zu treffen haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Karl Peter Bruch